



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.006/1-V/6/89

An das
Präsidium des Nationrates

1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Z	40 - GEZ 89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt	29. AUG. 1989

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vork

Lachmayer
2203

L. Würner

Betrifft: Novelle zum Denkmalschutzgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem Entwurf einr Denkmalschutzgesetz-Novelle.

17. August 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.006/1-V/6/89

Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

12.912/1-33/89
21. April 1989

Betrifft: Novelle zum Denkmalschutzgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf einer Denkmalschutznovelle wie folgt Stellung:

Allgemeines:

1. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist aus legistischer Sicht in der derzeitigen Fassung nicht zu akzeptieren: Zahlreiche Regelungen sind derartig unübersichtlich, kasuistisch und sprachlich schwer verstehbar formuliert, daß das mit der Novelle verbundene Reformvorhaben nicht in adäquater Weise zum Ausdruck kommt. In der zur Diskussion gestellten Version trägt die Novelle sicherlich nicht zu einer einfacheren Vollziehung des Denkmalschutzrechtes bei.
2. Die in Aussicht genommene Doppelgleisigkeit zwischen Landeshauptmann und Bundesdenkmalamt führt zu unklaren Zuständigkeitsabgrenzungen und zu zahlreichen vermeidbaren gegenseitigen Informationspflichten. Aus der Sicht sowohl der Verfahrensökonomie als auch der Verwaltungsreform wäre eine einfachere und klarere Gestaltung der Zuständigkeiten und der Verfahren zu begrüßen.

- 2 -

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß der der Begutachtung zugeleitete Gesetzesentwurf noch eingehend überarbeitet und verbessert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Art. I:

Die Angabe der Kurztitel der Novellen ist aus legistischer Sicht entbehrlich.

Die Ankündigung auf Seite 4 der Erläuterungen, daß an eine Wiederverlautbarung gedacht ist, wird begrüßt. Noch besser wäre ein vollständiges Neuerlassen des Denkmalschutzgesetzes, doch würde dieses eine straffe Gestaltung des gesamten Gesetzes voraussetzen.

Zum Art. I Z 2-4 (§ 1):

Es wird angeregt den ganzen § 1 neu zu fassen.

Zum Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 3):

Die zahlreichen Klammerausdrücke und das Schwanken zwischen Singular und Plural entsprechen nicht dem üblichen Standard der Gesetzestechnik. Dies gilt auch für die meisten der folgenden Bestimmungen.

Zum Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 1):

Die befristete Geltung einer gesetzlichen Vermutung ("nach dem 31. Dezember 2010 nur mehr dann, wenn") mutet angesichts der zu erwartenden weiteren Novellierungen des Gesetzes nicht proportional an und wäre zu streichen.

Zum Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 2):

In einem Widerspruch zu der amtswegigen Ersichtlichmachungspflicht des Grundbuchserichtes steht die Regelung, daß das Bundesdenkmalamt zu Mitteilungen nicht verpflichtet sein soll. Diese Befreiung von einer Mitteilungspflicht ist im Hinblick auf den grundbücherlichen Vertrauensgrundsatz nur schwer verständlich und läßt sich sachlich kaum rechtfertigen.

Zum Art. I Z 9-14 (§ 5):

Auch der § 5 sollte zur Gänze novelliert werden.

Zum Art. I Z 10 (§ 5 Abs. 3):

Die mehrfach bedingte und verklausulierte Abtretungsregelung ("es sei denn, es käme hiedurch voraussichtlich zu einer beträchtlichen Verzögerung bei der Entscheidung des Antrages") widerspricht nicht nur dem Art. 18 Abs. 1 B-VG, sondern vor allem dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG.

Das "Einvernehmen" ist offensichtlich zwischen der Partei und dem Bundesdenkmalamt herzustellen. Dies ist mit den Verfahrensprinzipien des AVG nicht in Einklang zu bringen, zumal dann, wenn "ein Einvernehmen nicht zu erzielen" ist, die Angelegenheit dem Bundesminister zur Entscheidung vorzulegen wäre.

Zum Art. I Z 14 (§ 5 Abs. 8):

Die Regelung des § 5 Abs. 8 besteht aus einem einzigen, längeren Satz, der ausgesprochen umständlich formuliert und unverständlich ist. Auch hier wird dringend empfohlen, im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit eine Neuformulierung vorzunehmen.

- 4 -

Zum Art. I Z 17 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Die Wendung "...oder - möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - von sich aus die jeweils geeigneten Maßnahmen..") widerspricht mehrfach dem Art. 18 Abs. 1 B-VG.

Die Alternative "durch Verordnung oder Bescheid" im Abs. 2 scheint im Hinblick auf Art. 83 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig zu sein, zumal die Bedingungen für die eine oder andere Rechtsform nicht im Gesetz enthalten sind. Wenn dann im Abs. 2 noch hinzugefügt wird, daß dem Bundesdenkmalamt in Verfahren gemäß Abs. 1 "Parteistellung" zukomme, so werden diese Bedenken nur verstärkt. An dieser Stelle ist übrigens darauf aufmerksam zu machen, daß die häufige Einräumung der Rechtsstellung als Formalpartei im Spannungsverhältnis zu § 8 AVG 1950 steht.

Zum Art. I Z 18 (§ 8):

Die verfassungsrechtlichen Bedenken zu § 7 Abs. 1 und 2 gelten ebenso auch für den § 8 Abs. 1 und 3.

Zum Art. I Z 19 (§§ 9 - 11):

Es reicht aus, wenn die Meldung eines Zufallsfundes (§ 9 Abs. 1) unter anderem an ein "öffentliches Museum" (des Bundes) erfolgen kann. Eine Verordnung des Bundesministers erübrigt sich in einem solchen Fall, da gerade bei der Meldung von Zufallsfunden möglicherweise der Zeitfaktor eine Rolle spielen und daher eine genaue Zuständigkeitsverteilung der öffentlichen Museen für die Entgegennahme solcher Meldungen nicht maßgeblich sein kann.

Der Bundesgesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht zuständig, die Zusammensetzung einer offensichtlich beim Landeshauptmann einzurichtenden Kommission (vgl. § 10 Abs. 1) zu regeln.

- 5 -

Die zahlreichen Berichtspflichten gemäß § 10 Abs. 6 wären nochmals im Lichte einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung zu überdenken. Auch bei der Gesamtdokumentation "als jährliches Druckwerk" (§ 10 Abs. 7) wäre die Kostenfrage mit in die Überlegungen einzubeziehen.

Zu § 10 Abs. 6 bis 9 ist aus datenschutzrechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

Im Hinblick auf eine allfällige automationsunterstützt zu führende Funddatei (Abs. 7) wäre die betreffende Bestimmung zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung iSd § 6 des Datenschutzgesetzes auszubauen (vgl. RV 72 BlgNR 14.GP: 'Die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung muß jede der Komponenten der Datenverarbeitung umfassen und auch die zugelassenen Daten ausdrücklich bezeichnen.'). Da sich aus den §§ 9 und 10 des Entwurfes ein abschließender Katalog der in die Fundkartei aufzunehmenden Daten sowie der zu veröffentlichenden Daten nicht erschließen läßt, sind die Datenarten und die Betroffenenkreise taxativ aufzuzählen. Auf die gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes gebotene restriktive Handhabung wird hingewiesen. Diese Bemerkungen gelten gleichermaßen für die angeführten Informationspflichten (vgl. Abs. 6, 8 und 9).

Daß "Grabungen im Auftrage des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes" keinen "Beschränkungen aufgrund dieses Gesetzes" unterliegen, ist ohne weitere Begründung aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) nicht selbstverständlich.

Ob es in der Praxis unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes ausreichend ist, den Grundeigentümern gemäß § 11 Abs. 1 bloß durch ortsüblichen Anschlag die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern, mag zweifelhaft sein.

- 6 -

Zum Art. I Z 20 (§ 12):

Die Aufstellung einer ehrenamtlichen "Denkmalwacht" (§ 12 Abs. 5) mit der Aufgabe, "drohende Gefahren" zur Kenntnis zu bringen, ist befremdlich.

Zum Art. I Z 20 (§ 13):

Die Verfahrensregelung des § 13 Abs. 1 und 2 ist aus den bereits zum § 5 Abs. 3 erwähnten Gründen verfassungsrechtlich problematisch. Weshalb die Abweichung der Abs. 1 von AVG erforderlich sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Zum Art. I Z 22 (§ 14):

Gemäß § 12 Abs. 1 VStG 1950 darf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Diese Einschränkung fehlt bei der Strafdrohung des § 14 Abs. 2 des Entwurfes, sodaß diese in Aussicht genommene Regelung im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG verfassungswidrig wäre. Die primäre Freiheitsstrafe muß abgelehnt werden. Einen "Arrest" gibe es nicht mehr.

Zum Art. II:

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, einen derart weit in Zukunft liegenden Termin wie den "1. Jänner 2011" überhaupt in die Regelung einzubeziehen.

Zum Vorblatt:

Ein Vorblatt von vier Seiten ist viel zu umfangreich und sollte im Interesse einer kompakten Informationsvermittlung auf das ansonsten übliche Ausmaß gekürzt werden.

- 7 -

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil fehlt die Angabe der Kompetenzgrundlage (vgl. Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Daß "in Zeiten breit angelegter Feststellungen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmälern" ein "Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ... im Grundbuch" ausgeschlossen bleiben muß (Seite 10), ist nicht plausibel. Auch die Feststellung (auf Seite 11), daß "Klarheit könnten nur Anfragen an das Bundesdenkmalamt bringen" erscheint in diesem Zusammenhang überzogen zu sein.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Seiten 23 und 24) sind nicht unproblematisch, da die zahlreichen zusätzlichen Verfahrens- und Informationskosten nicht immer im Detail ausgewiesen sind. Aus der Sicht des Anliegens der Verwaltungsreform, welches auch bei der bürgernahen Gestaltung des Denkmalschutzverfahrens eine Rolle spielen sollte, wird angeregt, nicht nur den Gesetzesentwurf einer tiefgreifenden legistischen Überarbeitung zu unterziehen, sondern auch die Folgekosten der geplanten Regelung im Rahmen eines Projektes noch genauer zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. August 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

